

Erklärung

- Mir/uns ist bekannt, dass eine Ausnahme nach § 2 der Dauergrünlandverordnung nur von solchen Betrieben in Anspruch genommen werden kann, die nicht den Vorgaben der Konditionalität unterliegen.
- Mir/uns ist bekannt, dass eine Ausnahme nach § 2 der Dauergrünlandverordnung nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn keine anderen geeigneten Flächen oder Ersatzgrünland verfügbar sind. Entsprechende Nachweise sind beigelegt.
- Mir/uns ist bekannt, dass Umwandlungsverbote aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht) unberührt bleiben.
- Mir/uns ist bekannt, dass
 - nach Beendigung des Anbaus der genehmigten Dauerkulturen wieder eine Nutzung als Dauergrünland zu erfolgen hat und dies gegenüber jedem späteren Nutzungsberechtigten gilt,
 - die Umwandlung auf Moorböden und anmoorigen Böden nicht möglich ist,
 - je Betrieb insgesamt höchstens fünf Hektar Dauerkulturen innerhalb von zehn Jahren im Rahmen dieser Verordnung umgewandelt werden dürfen - inklusive solcher Flächen, die durch Kauf oder Pachten zugehen und bereits im Rahmen der Dauergrünlandverordnung umgewandelt wurden,
 - die Standzeit der Kultur mehr als acht Jahre betragen soll,
 - das Dauergrünland zwischen den Reihen und auf den Randflächen erhalten bleiben muss,
 - unter Berücksichtigung der zur Bewirtschaftung notwendigen Randflächen nicht mehr als 20 % der Dauergrünlandflächen umgewandelt werden dürfen und
 - zur Pflanzung und in Folge keine Bodenbearbeitung und Herbizidanwendung außerhalb der Pflanzreihen und auf den Randflächen erfolgen darf.
- Mir/uns ist bekannt, dass mit der Maßnahme erst nach Genehmigung begonnen werden darf.

Begründung des Antrags und Angabe, in welche Dauerkultur* die Fläche umgewandelt werden soll:

*Nach § 3 der Dauergrünlandverordnung zulässige Dauerkulturen: Baumobst (Kern- und Steinobst, Schalenfrüchte), Strauchbeerenobst (Johannisbeeren etc.), Heidelbeeren, Himbeeren, Tafeltrauben, Weinreben außerhalb Rebenaufbauplan, Trüffelanlagen, Weihnachtsbaumkulturen, Kulturen zur Gewinnung von Schmuck und Zierreisig, Kurzumtriebsplantagen oder Streuobst, soweit nicht bereits nach § 27a Absatz 3 Nummer 3 LLG zulässig.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellenden

Anlagen:

- Flächenverzeichnis und ggf. Schlagskizzen
der Flächen, für die der Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland und Anlage einer Dauerkultur gestellt wird
 - Nachweise,
dass weder geeignete andere Flächen zur Anlage von Dauerkulturen noch Ersatzgrünland verfügbar sind.
-

Bearbeitungsvermerk der ULB

Antrag/Anträge auf Umwandlung von Dauergrünland, das bereits am 31. Dezember 2014 als solches bestanden hat, und Anlagen einer Dauerkultur:

Nachweis gemäß § 2 Satz 1, 1. Halbsatz Dauergrünlandverordnung, liegt vor.

Antrag gemäß § 2 Satz 1 Dauergrünlandverordnung
in Verbindung mit § 27a Absatz 2 Nummer 1 LLG

wurde geprüft und genehmigt. *

wurde geprüft und abgelehnt.

* Separater Bewilligungsbescheid mit Inhalt der Erklärungen und ggf. weiteren Nebenbestimmungen erforderlich.

Begründung:

Datum / Ort

Unterschrift ULB

